



## Beschluss

### TOP II.23

#### **§ 74a GVG – Zuständigkeit der Staatsschutzkammer nur bei Staatsschutzbezug**

##### Berichterstattung: Bayern

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Zuständigkeit der Staatsschutzkammern befasst. Sie sehen die Gefahr, dass § 74a Abs. 1 Nr. 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in einer zunehmenden Zahl von Verfahren dazu führt, dass Staatsschutzkammern auch für solche Verfahren zuständig sind, die keinen Bezug zu staatsschutzrelevanten Bereichen aufweisen. Die bestehenden Ausnahmeregelungen, insbesondere im Hinblick auf bestimmte Deliktsbereiche sowie die Vorrangregelung des § 74e GVG, erweisen sich insoweit als nicht ausreichend, um eine Konzentration der Staatsschutzkammern auf ihren eigentlichen Aufgabenbereich sicherzustellen.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister erinnern an ihren auf der Herbstkonferenz 2018 unter dem TOP II.8 gefassten Beschluss und bitten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz deshalb zu prüfen, wie § 74a Abs. 1 Nr. 4 GVG so weiterentwickelt werden kann, dass die Zuständigkeit der Staatsschutzkammern auf Verfahren mit einem tatsächlichen Staatsschutzbezug beschränkt wird.